

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Henfling und Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Kinder- und Jugendschutz in Thüringen - Teil I

Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik 2019 des Bundeskriminalamts weist Thüringen für das Jahr 2019 die bundesweit höchste Häufigkeitszahl bei sexuellem Missbrauch von Kindern gemäß §§ 176, 176a und 176b Strafgesetzbuch (StGB) auf. Gleichzeitig musste im Zeitraum von 2018 zu 2019 mit knapp 30 Prozent der ebenfalls bundesweit höchste Anstieg von Fällen in diesem Bereich verzeichnet werden.

In der Presseberichterstattung des Spiegel-Online vom 12. Mai 2020 zum Fall des Kindesmissbrauchs-Komplexes Bergisch Gladbach heißt es, dass sich die Ermittlungen zu dem "bundesweiten Missbrauchszentrum" auf alle Bundesländer erstrecken würden. Somit wäre auch Thüringen betroffen. Neben dem Hauptbeschuldigten sollen nach der Berichterstattung 20 weitere Beschuldigte aus sieben Bundesländern identifiziert worden sein.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/719** vom 2. Juni 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. August 2020 beantwortet:

Vorbemerkung zu den Fragen 1 bis 4

Aufgrund der geänderten Gesetzeslage und einer Änderung der Schlüsselzahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist ein Vergleich über die letzten 20 Jahre nicht möglich.

1. Wie haben sich die Fallzahlen von sexuellem Missbrauch von Kindern in Thüringen seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte nach Jahresscheiben, Straftatbestand, Häufigkeitszahl und Aufklärungsquote aufschlüsseln)? Wie ist der starke Anstieg von 2018 auf 2019 zu erklären?

Antwort:

Aus den Jahren 2000 bis 2002 liegen keine Daten zu Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern vor. Für die Fallzahlen der Jahre 2003 bis 2019 wird auf Tabelle 1 in der Anlage 1 verwiesen.

Der Anstieg der Fallzahlen vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 ist im Wesentlichen auf eine Zunahme der erfassten Verstöße gegen § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB zurückzuführen. Weiterhin beruht die Steigerung der Fallzahlen auf im Jahr 2019 abgeschlossene Sammel- und Großverfahren, die einhergehend in der PKS erfasst wurden.

2. Wie erklärt die Landesregierung, dass Thüringen die höchste Häufigkeitszahl im Bundesvergleich aufweist?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie haben sich die Fallzahlen von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen in Thüringen seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte nach Jahresscheiben, Straftatbestand, Häufigkeitszahl und Aufklärungsquote aufschlüsseln)?

Antwort:

Aus den Jahren 2000 bis 2002 liegen keine Daten zu Fällen des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen vor. Für die Zahlen der Jahre 2003 bis 2019 wird auf Tabelle 2 in der Anlage 1 verwiesen.

Im Jahr 2007 ist eine Aufklärungsquote von über 100 Prozent ausgewiesen. Dies resultiert aus der Aufklärung eines ungeklärten Falles aus dem Vorjahr.

4. Wie haben sich die Fallzahlen hinsichtlich Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Schriften, die sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen darstellen beziehungsweise beinhalten (sogenannte Kinder- und Jugendpornographie), in Thüringen seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte nach Jahresscheiben, Straftatbestand, Häufigkeitszahl und Aufklärungsquote aufschlüsseln)?

Antwort:

Für die Jahre 2000 bis 2002 liegen zu Fällen der Kinderpornographie keine Daten vor. Für die Jahre 2003 bis 2015 wird der Besitz bzw. das Verschaffen von Kinderpornographie getrennt von der Verbreitung erfasst. Ab dem Jahr 2016 wird dies als Summe unter einer neuen Schlüsselzahl ausgewiesen. Im Weiteren wird auf die Tabelle 3 der Anlage 1 verwiesen.

Für die Jahre 2000 bis 2008 liegen zur Jugendpornographie keine Daten vor. Der Besitz bzw. das Verschaffen von Jugendpornographie wird in den Jahren 2009 bis 2015 ebenfalls getrennt von der Verbreitung erfasst. Ab dem Jahr 2016 erfolgte eine Gesamterfassung.

Im Jahr 2011 ist eine Aufklärungsquote von über 100 Prozent ausgewiesen. Dies resultiert aus der Aufklärung eines ungeklärten Falles aus dem Vorjahr.

Im Weiteren wird auf die Tabelle 4 der Anlage 1 verwiesen.

5. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung über Meldungen der Kindeswohlgefährdung, die bei den Jugendämtern seit dem Jahr 2017 eingingen? Wie viele Verfahren zu Gefährdungseinschätzungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen wurden durch die Jugendämter seit dem Jahr 2017 durchgeführt (die Aufschlüsselung nach Kreisen und kreisfreien Städten wird erbeten)?

Antwort:

Gemäß § 98 Absatz 1 Nr. 13 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind die durchgeführten Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte der Jugendämter gem. § 8a SGB VIII laufend zu erheben. Die Ergebnisse werden jährlich über die Landesämter für Statistik bzw. das Bundesamt für Statistik veröffentlicht. Eine amtliche Statistik über den Eingang von Meldungen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei den Jugendämtern existiert nicht. Entsprechend liegen der Landesregierung darüber keine Erkenntnisse vor.

Die jeweilige Anzahl der Einschätzungsverfahren gemäß § 8a SGB VIII der Jahre 2017 und 2018 nach Landkreisen und kreisfreien Städten, Geschlecht und Ergebnis der Einschätzung sind in den Tabellen 1 bis 3 der Anlage 2 zusammengefasst.

Die Werte für 2019 liegen bisher noch nicht abschließend vor.

6. Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung über die Voraussetzungen für die Vernehmung von Kindern, die Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind?

Antwort:

Die Strafprozessordnung (StPO) und die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) enthalten insoweit insbesondere folgende Regelungen:

Eine mehrmalige Vernehmung von Kindern und Jugendlichen vor der Hauptverhandlung ist wegen der damit verbundenen seelischen Belastung dieser Zeugen nach Möglichkeit zu vermeiden (Nr. 19 Abs. 1 RiStBV).

Die Vernehmung eines Zeugen muss nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände in Bild und Ton aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verletzt worden sind, besser gewahrt werden können und der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat (§ 58a Abs. 1 Satz 3 StPO). Es ist darauf zu achten, dass die vernehmende Person und der Zeuge gemeinsam und zeitgleich in Bild und Ton aufgenommen werden (Nr. 19 Abs. 2 Satz 2 RiStBV). Für die Anwesenheit einer Vertrauensperson soll Sorge getragen werden, wenn diese auf Antrag des Verletzten zur Vernehmung erschienen ist, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte (§ 406f Abs. 2 StPO, Nr. 19 Abs. 2 Satz 3, Nr. 19a Satz 2 RiStBV). Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung soll rechtzeitig darauf hingewirkt werden, dass der Beschuldigte und sein Verteidiger Gelegenheit haben, an der Vernehmung mitzuwirken (Nr. 19 Abs. 2 Satz 5 RiStBV).

Alle Umstände, die für die Glaubwürdigkeit eines Kindes oder Jugendlichen bedeutsam sind, sollen möglichst frühzeitig festgestellt werden. Es ist zweckmäßig, hierüber Eltern, Lehrer, Erzieher oder andere Bezugspersonen zu befragen; gegebenenfalls ist mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen (Nr. 19 Abs. 4 RiStBV).

Vielfach wird es sich empfehlen, schon zur ersten Vernehmung einen Sachverständigen beizuziehen, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie verfügt (Nr. 222 Abs. 1 Satz 2 RiStBV).

Hat der Beschuldigte ein glaubhaftes Geständnis vor dem Richter abgelegt, ist im Interesse des Kindes zu prüfen, ob dessen Vernehmung noch nötig ist (Nr. 222 Abs. 2 RiStBV).

Ist erkennbar, dass mit der Vernehmung als Zeuge für den Verletzten eine erhebliche psychische Belastung verbunden sein kann, wird ihm bei der Vernehmung mit besonderer Einfühlung und Rücksicht zu begegnen sein (Nr. 19a RiStBV).

7. Inwieweit werden die Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter auf die Vernehmung von minderjährigen Opfern sexueller Gewalt vorbereitet?

Antwort:

Im Rahmen des ersten Ausbildungsabschnitts werden die Polizeianwärter des mittleren Polizeivollzugsdienstes zu den wesentlichen Inhalten einschlägiger Vorschriften zur Vernehmung von Kindern und Jugendlichen sowie der Bearbeitung von Jugendsachen unterrichtet. Auf spezielle Formvorschriften und Vernehmungspsychologie wird eingegangen. Im zweiten Ausbildungsabschnitt werden zum Leitthema Transferkomplex Sexualdelikte als wesentliche Inhalte die Straftatbestände, Zuständigkeiten, Viktimisierung, Verhaltensgrundsätze und typische Spuren am Täter, Opfer und Tatort unterrichtet.

In diesem Themenkomplex ist der Schwerpunkt der Ausbildung im mittleren Polizeivollzugsdienst der Sicherungsangriff. Der Auswertungsangriff sowie die Vernehmung im Rahmen von Sexualdelikten sind Schwerpunkte der Fortbildung.

Im Studium der Polizeianwärter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes wird das Thema "Vernehmung" in mehreren Modulen behandelt. Die Vernehmung von Opfern sexueller Gewalt und insbesondere von minderjährigen Opfern wird im Wahlpflichtmodul Kriminalpolizei im Modulkomplex "Höchstpersönliche Rechtsgüter" aus rechtlicher und psychologischer Sicht erörtert.

8. Inwieweit können audiovisuelle Vernehmungen bei der Polizei in Thüringen vorgenommen werden?

Antwort:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wurde in allen Ermittlungsdienststellen die Möglichkeit für audiovisuelle Vernehmungen geschaffen. Damit wurde die gesetzliche Vorgabe aus der Strafprozessordnung umgesetzt.

9. Inwieweit sind in den Thüringer Polizeibehörden Kinderanhörungszimmer vorhanden?

Antwort:

In den sieben Kriminalpolizeiinspektionen sind entsprechend ausgestattete Anhörungszimmer vorhanden.

Maier
Minister

Anlagen*

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlagen erhielten jeweils vorab die Fragesteller und die Fraktionen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlagen zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachenummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Tabelle 1

Jahr	Deliktschlüssel *	Fälle	Häufigkeitszahl	Aufklärungsquote in %
2003	131000	400	17	87,8
2004	131000	402	17	89,8
2005	131000	329	14	91,2
2006	131000	346	15	90,5
2007	131000	495	21	93,7
2008	131000	370	16	91,6
2009	131000	357	16	88,8
2010	131000	392	17	91,6
2011	131000	397	18	91,9
2012	131000	434	20	93,8
2013	131000	447	21	91,1
2014	131000	392	18	88,8
2015	131000	400	19	92,0
2016	131000	417	19	92,3
2017	131000	413	19	89,3
2018	131000	446	21	91,9
2019	131000	578	27	87,0

* sexueller Missbrauch von Kindern gem. §§ 176, 176 a und 176 b StGB

Tabelle 2

Jahr	Deliktschlüssel *	Fälle	Häufigkeitszahl	Aufklärungsquote in %
2003	133000	35	1	100,0
2004	133000	50	2	98,0
2005	133000	48	2	93,8
2006	133000	46	2	97,8
2007	133000	131	6	100,8 ¹
2008	133000	52	2	92,3
2009	133000	31	1	87,1
2010	133000	43	2	97,9
2011	133000	40	2	97,5
2012	133000	44	2	95,5
2013	133000	64	3	98,4
2014	133000	50	2	96,0
2015	133000	65	3	93,8
2016	133000	73	3	91,8
2017	133000	51	2	98,0
2018	133000	51	2	96,1
2019	133000	37	2	94,6

* sexueller Missbrauch von Jugendlichen gem. § 182 StGB

¹) eine Fallaufklärung aus Vorjahr

Tabelle 3

Jahr	Deliktsschlüssel *	Fälle	Häufigkeitszahl	Aufklärungsquote in %
2003	143300	31	1	100,0
2004	143300	62	3	98,3
2005	143300	61	3	98,4
	143400	78	3	78,2
2006	143300	74	3	97,3
	143400	72	3	80,6
2007	143300	349	15	93,4
	143400	75	3	84,0
2008	143300	83	4	97,6
	143400	64	3	82,8
2009	143300	74	3	98,6
	143400	76	3	84,2
2010	143300	100	4	95,0
	143400	60	3	85,0
2011	143300	80	4	96,3
	143400	91	4	76,9
2012	143300	101	5	89,1
	143400	79	4	86,1
2013	143300	104	5	89,1
	143400	63	3	90,5
2014	143300	91	4	93,4
	143400	56	3	76,8
2015	143300	103	5	84,8
	143400	61	3	86,9
2016	143200	209	10	87,1
2017	143200	213	10	92,5
2018	143200	232	11	93,1
2019	143200	296	14	94,6

* 143300 Besitz / Verschaffen von Kinderpornographie gem. § 184 Abs. 5 StGB

143400 Verbreitung von Kinderpornographie gem § 184 b Abs. 1 StGB

143200 Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von kinderpornographischen Schriften gem. § 184 b StGB

Tabelle 4

Jahr	Deliktschlüssel *	Fälle	Häufigkeitszahl **	Aufklärungsquote in %
2009	143600	3	0	100,0
	143700	6	0	66,7
2010	143600	1	0	100,0
	143700	2	0	50,0
2011	143600	5	0	100,0
	143700	6	0	116,7 ¹
2012	143600	2	0	100,0
	143700	2	0	50,0
2013	143600	12	1	100,0
	143700	5	0	100,0
2014	143600	5	0	100,0
	143700	9	0	88,9
2015	143600	16	1	93,8
	143700	24	1	95,8
2016	143500	41	2	48,8
2017	143500	42	2	90,5
2018	143500	54	3	98,1
2019	143500	30	1	96,7

* 143600 Besitz / Verschaffen von Jugendpornographie gem. § 184 c Abs. 2 und 4 StGB

143700 Verbreitung von Jugendpornographie gem. § 184 c Abs. 1 StGB

143500 Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung jugendpornographischer Schriften gem. § 184 c StGB

** Dezimalwert der Häufigkeitszahl gerundet

¹⁾ eine Fallaufklärung aus Vorjahr

Kleine Anfrage Nr. 719 - Kinder- und Jugendschutz in Thüringen - Teil I - Anlage 2

Tabelle 1

Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach Geschlecht, Ergebnis des Verfahrens und Kreisen in Thüringen
2017

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Verfahren			Davon Verfahren mit dem Ergebnis			
	insgesamt	davon		einer akuten Kindes- wohl- gefährdung	einer latenten Kindes- wohl- gefährdung	keiner Kindeswohlgefährdung	
		männlich	weiblich			aber Hilfe/ Unterstütz- ungsbedarf	und kein Hilfe- bedarf
Stadt Erfurt	700	360	340	35	47	532	86
Stadt Gera	216	114	102	50	39	71	56
Stadt Jena	194	93	101	45	16	101	32
Stadt Suhl	17	9	8	6	2	6	3
Stadt Weimar	130	62	68	25	22	56	27
Stadt Eisenach	49	25	24	13	7	24	5
Eichsfeld	160	76	84	26	20	75	39
Nordhausen	126	71	55	12	13	60	41
Wartburgkreis	80	42	38	6	15	31	28
Unstrut-Hainich-Kreis	91	47	44	22	19	33	17
Kyffhäuserkreis	101	47	54	27	7	39	28
Schmalkalden-Meiningen	191	94	97	12	19	91	69
Gotha	40	24	16	8	11	12	9
Sömmerda	298	145	153	20	63	143	72
Hildburghausen	12	6	6	-	1	6	5
Ilm-Kreis	124	60	64	7	5	51	61
Weimarer Land	10	4	6	3	-	4	3
Sonneberg	218	111	106	44	125	40	9
Saalfeld-Rudolstadt	119	66	53	9	15	56	39
Saale-Holzland-Kreis	61	27	34	16	22	18	5
Saale-Orla-Kreis	245	136	109	33	33	118	61
Greiz	36	21	15	11	1	15	9
Altenburger Land	121	61	60	31	16	58	16
Thüringen	3.339	1.701	1.637	461	518	1.640	720

Kleine Anfrage Nr. 719 - Kinder- und Jugendschutz in Thüringen - Teil I - Anlage 2

Tabelle 2

Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach Geschlecht, Ergebnis des Verfahrens und Kreisen in Thüringen
2018

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Verfahren			Davon Verfahren mit dem Ergebnis			
	insgesamt	davon		einer akuten Kindes- wohl- gefährdung	einer latenten Kindes- wohl- gefährdung	keiner Kindeswohlgefährdung	
		männlich	weiblich			aber Hilfe/ Unterstütz- ungsbedarf	und kein Hilfe- bedarf
Stadt Erfurt	791	401	390	45	62	613	71
Stadt Gera	204	109	95	53	41	60	50
Stadt Jena	183	84	99	43	30	77	33
Stadt Suhl	81	39	42	37	23	16	5
Stadt Weimar	98	56	42	22	23	29	24
Stadt Eisenach	43	23	20	3	8	24	8
Eichsfeld	131	60	71	13	16	54	48
Nordhausen	138	72	66	14	24	73	27
Wartburgkreis	79	45	34	1	4	36	38
Unstrut-Hainich-Kreis	132	70	62	20	22	48	42
Kyffhäuserkreis	92	45	47	3	6	60	23
Schmalkalden-Meiningen	132	63	69	25	16	49	42
Gotha	73	40	33	15	27	17	14
Sömmerda	206	90	116	11	64	77	54
Hildburghausen	44	20	24	19	5	7	13
Ilm-Kreis	231	120	111	8	14	90	119
Weimarer Land	75	44	31	10	8	31	26
Sonneberg	148	79	69	35	62	34	17
Saalfeld-Rudolstadt	131	65	66	21	17	58	35
Saale-Holzland-Kreis	71	31	40	19	28	17	7
Saale-Orla-Kreis	252	126	126	14	30	105	103
Greiz	22	12	10	2	4	14	2
Altenburger Land	124	60	64	19	9	54	42
Thüringen	3.481	1.754	1.727	452	543	1.643	843

Kleine Anfrage Nr. 719 - Kinder- und Jugendschutz in Thüringen - Teil I - Anlage 2

Tabelle 3

Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Kreisen
in Thüringen 2017 und 2018

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Vorläufige Schutzmaß- nahmen für Kinder und Jugendliche insgesamt	Männlich	Weiblich	Vorläufige Schutzmaß- nahmen für Kinder und Jugendliche insgesamt	Männlich	Weiblich						
							Anzahl 2017			Anzahl 2018		
							Stadt Erfurt	292	165	127	248	153
Stadt Gera	147	85	62	85	44	41						
Stadt Jena	75	55	20	65	35	30						
Stadt Suhl	44	30	14	57	33	24						
Stadt Weimar	66	40	26	39	19	20						
Stadt Eisenach	17	7	10	22	10	12						
Eichsfeld	48	35	13	19	10	9						
Nordhausen	62	28	34	58	25	33						
Wartburgkreis	96	70	26	46	30	16						
Unstrut-Hainich-Kreis	111	64	47	82	49	33						
Kyffhäuserkreis	45	30	15	49	25	24						
Schmalkalden-Meiningen	90	61	29	57	40	17						
Gotha	73	39	34	77	36	41						
Sömmerda	29	19	10	37	21	16						
Hildburghausen	35	24	11	22	13	9						
Ilm-Kreis	92	61	31	62	36	26						
Weimarer Land	21	10	11	34	13	21						
Sonneberg	97	67	30	23	10	13						
Saalfeld-Rudolstadt	60	44	16	72	30	42						
Saale-Holzland-Kreis	87	63	24	69	32	37						
Saale-Orla-Kreis	54	32	22	22	15	7						
Greiz	40	22	18	50	21	29						
Altenburger Land	70	48	22	60	31	29						
Thüringen	1751	1099	652	1355	731	624						